



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz

per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

Basel, 4. November 2020

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) – Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen (Art. 48a ArGV 2)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz - Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen (Art. 48a ArGV 2) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Vorbehältlich der nachfolgenden Ausführungen sind wir mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Die neue Sonderbestimmung führt zu einer administrativen Entlastung der Behörden und der Betriebe. Zeitgleich wird dem Gesundheitsschutz der Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter Rechnung getragen, indem im neuen Art. 48a ArGV 2 ein eng begrenzter Geltungsbereich definiert ist. Die Verbände bleiben trotz der Befreiung der Bewilligungspflicht durch die Meldepflicht der Betriebe bei den kantonalen Vollzugsbehörden informiert. Zu begrüssen ist ausserdem, dass die Bewilligungsbefreiung lediglich die Nachtarbeit betrifft und nicht auch die Sonntagsarbeit.

Unter dem Aspekt des Sicherheitsbedürfnisses ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb Art. 48a ArGV 2 nur Tunnel, Galerien und Brücken abdeckt. Zwar können Arbeiten ausserhalb dieser Bauelemente gemäss erläuterndem Bericht auch in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie in direktem Zusammenhang mit vorgenannten Bauelementen stehen und die Verhältnismässigkeit gewährt bleibt. Diese Ergänzung ist jedoch einerseits nicht ausreichend und kann andererseits zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Die Ausnahmebestimmung sollte deshalb auf das gesamte Nationalstrassennetz ausgeweitet werden.

Wir unterstützen grundsätzlich die eingeführte Meldepflicht im Verordnungstext, haben jedoch Anmerkungen dazu. Wir regen an, dass in Bezug auf die Meldepflicht präzisiert wird, welche Informationen die meldenden Betriebe anzugeben haben. Gegenwärtig ist unklar, ob beispielsweise eine detaillierte Meldung mit Anzahl Arbeitnehmern, den genauen Arbeitszeiten zu erfolgen hat oder ob es bereits ausreichend ist, wenn nur das Datum des Nachteinsatzes genannt wird,

ohne dass weitere Angaben zu den genauen Arbeitszeiten, der Anzahl der eingesetzten Arbeitnehmern sowie der Art der Tätigkeiten gemacht werden. Ausserdem sollte das Auskunftsrecht der Verbände im Verordnungstext festgehalten werden. Dies um Klarheit zu schaffen und Missverständnisse zu vermeiden. Würde das Auskunftsrecht, wie aktuell vorgesehen, aus Art. 58 ArG abgeleitet, bestünde die Gefahr, dass auch in anderen Konstellationen, gestützt auf denselben Artikel, ein generelles Auskunftsrecht ohne Erlass einer Verfügung von den Verbänden geltend gemacht werden könnte. Wird das Auskunftsrecht hingegen gesondert in der Verordnung für diese Situation begründet, ist die Gefahr einer analogen Anwendung deutlich geringer. Sodann sollten die Folgen für Betriebe bei Verletzung der Meldepflicht klar bestimmt werden. Ansonsten besteht sowohl bei Betrieben als auch bei den kantonalen Vollzugsbehörden eine Rechtsunsicherheit.

Wir haben, wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich ist, keine grundlegenden Einwände gegen die geplante neue Bestimmung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, Leiter Bereich Arbeitsbedingungen im Amt für Wirtschaft und Arbeit, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin